

Landeshauptstadt Stuttgart
Stadtkämmerei
Sachgebiet Aufwandsteuern
Eichstr. 7
70173 Stuttgart

Buchungszeichen (BZ)

5.0102.

Bitte bei jeder Zahlung oder Rückfrage angeben!

E-Mail: poststelle.gewerbesteuer@stuttgart.de

Fax: 0711-216 95 20 631

Telefon: 0711-216 20 660 (A-K)

0711-216 20 659 (L-Z)

3. OG, Zimmer 3.06

Hundesteuer-Abmeldung - Anzeige über die Beendigung einer Hundehaltung in Stuttgart

• Hundehalter/in (bisher)

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum	Telefonnummer		
Ehegatte/Lebenspartner/in (Familienname, Vorname, Geburtsdatum)			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Wohnort

• Angaben zum Hund

Beendigung der Hundehaltung zum:

Rasse des abgemeldeten Hundes	Markennummer	Marke beiliegend <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Begründung)
Anzahl der weiteren im Haushalt gehaltenen Hunde	Halter/-in dieser weiteren Hunde	

• Beendigungsgründe

Wegzug

Datum, Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Tod des Hundes (falls vorhanden, bitte Nachweis vorlegen)

Veräußerung oder Abgabe des Hundes

Neuer Besitzer: Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Sonstige Gründe

Die Erstattung bei zu viel bezahlter Steuer soll auf folgendes Konto erfolgen:

Bankverbindung (Name der Bank, IBAN, BIC)

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Hinweis: Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskünfte und Abgabe der Hundesteuermarke ergibt sich aus §§ 10 und 11 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Stuttgart.

Datum, Unterschrift

-Wird von der Stadtkämmerei ausgefüllt-

Abgemeldet zum _____ am _____ Namensz.: _____

Wir bitten um Beachtung der folgenden Hinweise

- Endet die Hundehaltung, so ist dies der Stadtkämmerei **innerhalb eines Monats schriftlich** anzuzeigen (§ 10 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Stuttgart – HStS).
- Zusammen mit der Hundesteuer-Abmeldung ist auch die **Hundesteuermarke** an die Stadtkämmerei zurückzugeben. (§ 11 Abs. 5 HStS)
Erfolgt dies nicht, muss eine Begründung angegeben werden. Auch kann wegen Nichtrückgabe der Hundesteuermarke eine Geldbuße festgesetzt werden.
- Wird der **Hund veräußert**, ist in der Anzeige der Name und die Anschrift des neuen Hundebesitzers anzugeben. (§ 10 Abs. 5 HStS)
Erfolgt dies nicht, kann ein Zwangsgeldverfahren eingeleitet werden.
- Bei einem **Wegzug** ist die Anschrift des neuen Wohnortes mit Angabe des Wegzugsdatums innerhalb eines Monats der Stadtkämmerei schriftlich anzuzeigen.
- Ist die Hundesteuer-Abmeldung rechtzeitig vorgenommen, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird (§ 3 Abs. 2 HStS).
- Im Falle einer **verspäteten Hundesteuer-Abmeldung** kann die Hundesteuer aufgrund fehlender Mitwirkungspflicht bis zur Kenntniserlangung über die Beendigung der Hundehaltung bei der Stadtkämmerei, weiterberechnet werden.